

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 140/65

. I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am 22.Sept.1966

RegHauptsekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 24. August 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	H u n g e r ,	
Bundessozialrichter	F e y	und
Bundessozialrichter	D r e w s	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1965
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Folgen eines Unfalls geltend, der ihm am 19. Mai 1959 gegen 18 Uhr zustieß.

Der Kläger ist bei den Stadtwerken Düsseldorf als Installateur beschäftigt. Am Nachmittag des Unfalltages hatte im Speisesaal der Gas- und Wasserzählerwerkstatt des Betriebsgebäudes der Stadtwerke eine Feier zu Ehren eines Arbeitskollegen, der sein 25-jähriges Dienstjubiläum beging, stattgefunden. An dieser Veranstaltung sowie an dem im Anschluß an den offiziellen Teil der Feier vom Jubilar verabreichten Umtrunk hatte auch der Kläger teilgenommen. Als er, um sich nach Hause zu begeben, das Gebäude über die Haustreppe verlassen wollte, stürzte er vom Treppenhpodest im ersten Stock über die 90 cm hohe Schutzwand in das Treppenhaus hinunter und schlug auf dem Steinboden im Erdgeschoß auf. Hierbei zog er sich schwere Verletzungen zu. Der Kläger stand unter Alkoholeinfluß.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 25. September 1959 den Entschädigungsanspruch mit folgender Begründung ab: Der Versicherungsschutz des Klägers sei im Zeitpunkt des Unfalls erloschen gewesen. Der Kläger habe sich nach Abschluß der offiziellen Jubilarfeier auf dem Werksgelände noch über eineinhalb Stunden aus betriebsfremden Gründen aufgehalten. Der Heimweg habe daher nicht mehr mit der vorangegangenen versicherten Tätigkeit im inneren Zusammenhang gestanden. Außerdem sei der Unfall wahrscheinlich auf den Genuß des Alkohols zurückzuführen, den der Kläger aus nichtbetrieblichen Gründen bei dem geselligen Zusammensein zu sich genommen habe.

- 3 -



- 3 -

Im Klageverfahren ist über den Verlauf der Jubilarfeier am Unfalltage und die näheren Umstände, die zu dem Unfall geführt haben, Beweis erhoben worden. Das Sozialgericht Düsseldorf hat durch Urteil vom 3. März 1961 festgestellt, daß der Kläger am 19. Mai 1959 einen Arbeitsunfall erlitten habe, und die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger nach Rechtskraft einen weiteren Bescheid über die ihm zustehenden gesetzlichen Leistungen zu erteilen. Es ist der Ansicht, daß die Jubilarfeier eine Betriebsveranstaltung gewesen sei, die noch andauert habe, als der Kläger verunglückt sei; eindeutige Feststellungen über die Alkoholmenge, welche der Kläger während der Feier zu sich genommen habe, hätten sich zwar nicht treffen lassen; aber auch durch den Genuß einer erheblichen Menge Alkohol wäre keine Lösung vom Betrieb eingetreten.

Im Berufungsverfahren ist ergänzend Beweis über den Hergang des Unfalls erhoben worden.

Durch Urteil vom 19. März 1965 hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt: Der Kläger habe am Unfallort den Betriebsbann noch nicht verlassen gehabt. Daher komme ein Wegeunfall im Sinne des § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF nicht in Betracht. Der Entschädigungsanspruch könnte nur unter den Voraussetzungen des § 542 RVO aF begründet sein. Diese seien hier jedoch nicht gegeben. Die am 19. Mai 1959 vom Betrieb veranstaltete Jubilarehrung, bei welcher der Kläger zusammen mit etwa 120 Betriebsangehörigen zugegen gewesen sei, habe um 15.15 Uhr begonnen. Der offizielle Teil mit Ansprachen und Liedervorträgen sei spätestens gegen 16 Uhr beendet gewesen; anschließend sei Freibier zum Ausschank gekommen. Derartige Jubilarfeiern sollten nicht über Dienstschluß (16.30 Uhr) hinaus dauern. Ein anschließender Umtrunk sei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

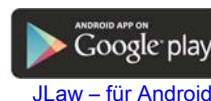
üblicherweise aber geduldet worden. Der Großteil der Teilnehmer habe die Jubiläumsfeier um 16.30 Uhr verlassen; um 18 Uhr seien noch etwa 10 Personen, unter ihnen der Kläger, anwesend gewesen. Der Weg vom Veranstaltungsraum nach draußen habe über einen 60 Meter langen Flur zum Treppenhaus geführt. Den Flur zum Treppenhaus hin schließe eine zweiteilige Flügeltür ab, von der ein Teil feststehe, der andere Teil mit einem automatischen Türschließer versehen sei und sich zum Flur hin öffne. Ein Durchschlagen der Tür nach dem Treppenpodest über die Türbekleidungsposten hinaus sei nicht möglich. Das hinter der Flügeltür liegende Treppenpodest, an das sich seitwärts die absteigende Treppe anschließe, sei etwa 120 cm breit und zum Treppenhausschacht mit einer 90 cm hohen, gemauerten Treppenbrüstung mit Handlauf abgeschirmt. Die Höhendifferenz vom Treppenpodest zum Erdgeschoß betrage 4,80 m. Die Höhe des Treppengeländers entspreche den baupolizeilichen Vorschriften. Das Treppenpodest und die Steintreppe hätten sich zur Unfallzeit in baulich ordnungsmäßigem Zustand befunden. Der Kläger habe die Treppe selbst nicht erreicht gehabt, sondern sei vom Treppenpodest über die Brüstung in den Luftschacht des Treppenhauses gefallen. Das zum Unfall führende Verhalten sei nicht betriebsbezogen gewesen. Als erklärliche Ursache des Unfalls biete sich allein ein auf Alkoholeinwirkung zurückzuführendes unvernünftiges Verhalten des Klägers an; betriebstypische Umstände kämen als mitwirkende Ursachen nicht in Betracht. Zwar habe es sich bei der Jubiläumsfeier um eine versicherte Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Diese habe aber den sich an die offizielle Feier anschließenden Umtrunk (Freibier) nicht umfaßt. Den Belegschaftsangehörigen und Teilnehmern an der Feier sei aus den betrieblichen Verlautbarungen und Erfahrungen bekannt gewesen, daß Jubiläumsfeiern mit Dienstzeitschluß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ihr offizielles Ende fänden.

Der Kläger habe sich nach 16.30 Uhr durch Alkoholgenuß in einen Zustand gebracht, der ihn außerstande gesetzt habe, das tiefer liegende Geschoß über die Treppe zu erreichen. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die nach Dienstzeitschluß im Speisesaal verbliebenen Betriebsangehörigen dem Alkohol in reichem Maße zugesprochen hätten. Der Zeuge W. habe acht Glas Bier getrunken gehabt, als er gegen 17 Uhr mit dem Jubilar die Feier verlassen habe. Mit diesem Zeugen sei anzunehmen, daß der Kläger ebensogern wie jener dem Bier zugesprochen habe; deshalb müsse für den Kläger zu dem Zeitpunkt, als er den Speisesaal verlassen habe, etwa die doppelte Menge konsumierten Alkohols angesetzt werden. Ein Anhalt dafür, daß eine alkoholunabhängige innere Ursache beim Zustandekommen des Unfalls mitgewirkt habe, sei nicht gegeben.

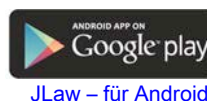
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 3. Juni 1965 zugestellt worden. Der Kläger hat durch seine Prozeßbevollmächtigten am 19. Juni 1965 gegen das Urteil Revision eingelegt und diese am 28. Juli 1965 wie folgt begründet: Das LSG habe verkannt, daß der Kläger, der erst gegen 18 Uhr verunglückt sei, sich in diesem Zeitpunkt auf dem Heimweg und nicht mehr im "Betriebsbann" befunden habe. Den zum Unfall führenden Weg habe er zwar nach einer Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit angetreten; jedoch sei eine Lösung vom Betrieb weder nach Art noch nach Dauer dieser Unterbrechung eingetreten. Da der Versicherungsschutz zur Zeit des Unfalls nach § 543 RVO aF an sich gegeben gewesen sei, könne er nur dadurch entfallen sein, daß sich der Kläger durch Übermäßigen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Alkoholgenuß vom betrieblichen Geschehen gelöst habe.
Eine Blutalkoholuntersuchung sei indessen nicht durchgeführt worden. Die dadurch bedingte Beweislosigkeit gehe zu Lasten der Beklagten.

Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung der Beklagten gegen das erstinstanz-
liche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichtet den Ausführungen des angefochtenen Urteils
bei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt
(§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte aber keinen Erfolg.

Ob der Kläger am 19. Mai 1959 bei einer gegen Arbeitsun-
fall versicherten Tätigkeit verunglückt ist, richtet sich
nach dem bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-
Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 (PBG I
241) geltenden Recht (§§ 542, 543 Abs. 1 RVO aF).

Der Auffassung des LSG, der Kläger habe im Zeitpunkt des
Unfalls nicht unter Versicherungsschutz gestanden, ist
zuzustimmen. Es kann offen bleiben, ob sich der Kläger in
diesem Zeitpunkt schon auf einem nach § 543 Abs. 1 Satz 1

- 7 -



- 7 -

RVO aF geschützten Weg befand oder ob er seinen Betriebsbereich noch nicht verlassen hatte und daher nur unter den Voraussetzungen des § 542 Abs. 1 RVO aF hätte versichert sein können. Ebensowenig bedarf es aber auch der Prüfung, ob sich der zum Unfall führende Weg als die Fortsetzung der versicherten Tätigkeit des Klägers nach einer Unterbrechung durch die Teilnahme am geselligen Zusammensein mit Betriebsangehörigen im Anschluß an eine vom Unternehmen veranstaltete Jubiläumsfeier darstellte. Denn auch wenn dieser Weg, gleichviel aus welchen Gründen, noch der vorangegangenen versicherten Tätigkeit des Klägers zugerechnet werden könnte, wäre der Versicherungsschutz im Zeitpunkt des Unfalls infolge Alkoholbeeinflussung, die mit dem Unternehmen nicht zusammenhing, ausgeschlossen worden.

Das LSG hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Kläger, als er am Unfalltag das Werksgelände seines Beschäftigungsunternehmens verlassen wollte, infolge Alkoholgenusses außerstande war, die ordnungsmäßig beschaffene Haustreppe des Gebäudes zu begehen. Diese Feststellung hat die Revision nicht wirksam angegriffen. Ihr Hinweis darauf, daß, weil beim Kläger keine Blutuntersuchung durchgeführt worden sei, aus seinem Verhalten auf dem Nachhausewege nicht hätte die Schlußfolgerung gezogen werden dürfen, daß er nur wegen seines vorherigen Alkoholgenusses die Treppe verfehlt habe und über die Podestbrüstung gestürzt sei, entspricht nicht den Erfordernissen einer begründeten Revisionsrüge im Sinne des § 163 SGG. Das gesamte Vorbringen der Revision richtet sich nicht gegen das Zustandekommen der tatsächlichen Feststellungen, sondern gegen deren materiell-rechtliche Wertung in dem angefochtenen Urteil. Sie meint, nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast müßte die Beklagte ohne weiteres

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

zur Entschädigungsleistung verurteilt werden, da infolge Unterbleibens der Blutuntersuchung die Alkoholbeeinflussung des Klägers nicht feststellbar sei. Diese Auffassung trifft nicht zu. Das LSG konnte auch ohne das Bekanntsein einer nach einem bestimmten Promille-Satz ermittelten Blutalkoholkonzentration zu der Überzeugung gelangen, daß der Kläger infolge Alkoholeinwirkung nicht mehr in der Lage gewesen sei, die im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtungen, zu denen das Begehen der Treppe gehört hätte, ordnungsmäßig vorzunehmen. Das LSG hat unwidersprochen festgestellt, daß der Kläger am Nachmittag des Unfalltages im Anschluß an die Jubilarfeier dem Alkohol stark zugesprochen hatte, und zwar so reichlich, daß ihm der Genuß von insgesamt ungefähr 16 Glas Bier zu je einem Viertel Liter nachgerechnet werden konnte. Bei diesem von der Revision nicht angegriffenen Ergebnis der Beweiswürdigung, welches sich auch darauf erstreckt, daß der Alkoholgenuß des Klägers nicht durch dessen versicherte Teilnahme an der Betriebsveranstaltung notwendig geworden war, ist für das Revisionsgericht bindend festgestellt (§ 163 SGG), daß der Kläger infolge nicht betriebsbedingten Alkoholgenusses unfähig war, sich auf der Haustreppe verkehrssicher zu bewegen.

Das LSG ist bei der Beurteilung des alkoholbeeinflussten Verhaltens des Klägers ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen, daß sich der Kläger, der ohne fremde Hilfe zum Ausgang des Werksgebäudes unterwegs war, nicht im Zustand des Vollrausches befand und deshalb nicht einem arbeitsunfähigen Versicherten gleichzustellen war. Es hat den Kläger nur nicht für imstande angesehen, den Weg verkehrssicher zurückzulegen. Wie sich aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats zum Ausschluß des Versiche-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

rungsschutzes wegen alkoholbedingter Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eines Versicherten ergibt, kann bei einer solchen Alkoholbeeinflussung der ursächliche Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Unternehmen noch aufrechterhalten sein. Der als Voraussetzung für die Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung außer diesem Zusammenhang erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis fehlt jedoch, wenn die alkoholbedingte Gehunsicherheit für den Eintritt des Unfalls die rechtlich allein wesentliche Ursache im Sinne der im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung herrschenden Kausallehre ist (BSG 12, 242, 245; 13, 9, 11). Das LSG hat daher zu Recht geprüft, ob außer der Alkoholbeeinflussung des Klägers auch noch betriebsbedingte Umstände vorhanden waren, die als rechtlich wesentlich mitwirkende Ursachen für den Sturz über die Treppenbrüstung in Betracht kommen. Solche Umstände hat das LSG jedoch ohne Rechtsverstoß nicht ermittelt. Es hat insoweit unwidersprochen festgestellt, daß bei dem baupolizeilich nicht zu beanstandenden Zustand der Treppenanlage normalerweise niemand über das Geländer hinunterstürzen kann. An jenem Nachmittag waren auch schon die meisten Teilnehmer der Jubilarfeier ohne Schaden die Treppe hinuntergegangen. Es ist hiernach angesichts der starken alkoholbedingten Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des Klägers nicht zu beanstanden, daß das LSG die auf den Alkoholgenuß zurückzuführende Unsicherheit beim Begehen der Treppe als die einzige rechtlich erhebliche Unfallursache angesehen hat. Der Unfall des Klägers ist sonach nicht als Arbeitsunfall zu werten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Das LSG hat daher zu Recht entschieden, daß das Unfallereignis vom 19. Mai 1959 keine Entschädigungsansprüche nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 542, 543 Abs. 1 Satz 1 RVO aF) begründen konnte. Deshalb mußte die Revision des Klägers zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)